

## Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

vom 25. April 1999<sup>1</sup>

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### A. Einleitung

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren. Geltungsbereich

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesrechts und der Konkordate.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahrensarten und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege. Andere Gesetze

<sup>2</sup>Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

#### Art. 3

Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:

1. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.
  2. Der Bezirk Oberegg bildet den Gerichtskreis Oberegg.
- Gerichtskreise

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 29. April 2001, 28. April 2002, 27. April 2003, 24. April 2005, 30. April 2006, 29. April 2007 und 27. April 2008.

## B. Organisation

### I. Richter\*

#### 1. Bezirke

##### Art. 4

Vermittler

<sup>1</sup>Im Bezirk amten der Vermittler und sein Stellvertreter.

<sup>2</sup>Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers und dessen Stellvertreters wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirkes überwiesen.

#### 2. Gerichtskreis

##### Art. 5

Bezirksgericht

Den Bezirksgerichten gehören als Mitglieder Richter in der erforderlichen Zahl an.

##### Art. 6<sup>1</sup>

a. Appenzell

<sup>1</sup>Das Bezirksgericht Appenzell spricht Recht durch die zivilgerichtliche und die strafgerichtliche Abteilung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

<sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.

<sup>3</sup>Der Präsident weist die Geschäfte zu.

<sup>4</sup>Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Appenzell und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Oberegg beizuziehen.

##### Art. 7

b. Oberegg

<sup>1</sup>Das Bezirksgericht Oberegg spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

<sup>2</sup>Als Gesamtgericht nimmt es zu Beginn der Amtsperiode seine Konstituierung vor.

<sup>3</sup>Der Präsident weist die Geschäfte zu.

<sup>4</sup>Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Appenzell beizuziehen.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Für jeden Gerichtskreis besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär, welche jährlich von der Standeskommission gewählt werden.

Schlichtungsstelle

<sup>2</sup>Der Präsident und der Sekretär amten in beiden Gerichtskreisen.

#### Art. 9<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je ein Jugendgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003.

Jugendgericht

<sup>2</sup>Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen Richtern und zwei Ersatzrichtern, welche jährlich vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

<sup>3</sup>Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

### 3. Kanton

#### Art. 10

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern.

Kantonsgericht  
a. Konstituierung

<sup>2</sup>Der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Kantonsgerichtsvizepräsidenten sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommissionen.

<sup>3</sup>Für das Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG wählt es aus seinen Reihen den Vorsitzenden, dessen Ersatz sowie die nötigen Schiedsrichter, welche im Übrigen dem Kantonsgericht nicht angehören.

<sup>4</sup>Ersatzrichter in den Abteilungen und in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Kantonsgerichtes.

<sup>5</sup>Die Bezirksrichter sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.

<sup>1</sup> Abgeändert durch das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 11<sup>1</sup>

b. Zusammen-  
setzung und  
Rechtsprechung

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht spricht grundsätzlich Recht durch Abteilungen von sieben Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

<sup>2</sup>Es bestehen folgende Abteilungen:

1. Zivil- und Strafgericht;
2. Verwaltungsgericht.

<sup>3</sup>Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Aufsichtsbehörde SchKG;
2. Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB;
3. Kommission für Entscheide in Strafsachen;
4. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen.

<sup>4</sup>Zudem besteht ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG (Vorsitzender und je ein Vertreter der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer).

<sup>5</sup>Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein.

**II. Ergänzende Vorschriften über Organisation und Verwaltung**

Art. 12

Befugnisse  
Im Allgemeinen

Die Gerichte organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst.

Art. 13<sup>2</sup>

Wahl des Ge-  
richtspersonals

<sup>1</sup>Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.

<sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

<sup>3</sup>Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal.

<sup>4</sup>Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

<sup>5</sup>Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.

<sup>1</sup> Eingefügt (Abs. 3 Ziff. 4) durch LdsgB vom 27. April 2008.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2 - 4) durch LdsgB vom 24. April 2005. Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2007.

Art. 14<sup>1</sup>

Die Bezirksgerichte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichts-  
präsidenten zur Konstituierung einberufen. Bezirksgericht

## Art. 15

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Kantonsgerichts-  
präsidenten zur Konstituierung einberufen. Kantonsgericht

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Übertragung administrativer Befugnisse an einen Ausschuss.

## Art. 16

Amtssitz des Kantonsgerichtes ist Appenzell; jener der Bezirksgerichte Appenzell  
bzw. Oberegg. Amtssitz

**III. Dienstrecht**

## Art. 17

Richter, Gerichtsschreiber und Personal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ins-  
besondere dürfen sie nichts über die Beratung des Gerichtes und über die Stimm-  
abgabe der Richter verlauten lassen. Amtsgeheimnis  
a. Grundsatz

Art. 18<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Der Präsident entscheidet in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Ge-  
richtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind. b. Ausnahmen

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis  
durch Reglement oder Weisung.

## Art. 19

Richter, Gerichtsschreiber und Personal dürfen weder mit den Beteiligten noch mit  
Personen, die sich für diese verwenden, hängige Fälle erörtern, soweit das Gesetz  
es nicht vorsieht. Erörterung hängiger Fälle

**IV. Aufsicht**

## Art. 20

<sup>1</sup>Die Aufsicht obliegt: Zuständigkeit

a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstelle;  
b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbe-  
sondere über die Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksgerichte und die Ju-  
gendgerichte.

<sup>1</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2008.

<sup>2</sup>Bezirksgerichte und Jugendgerichte erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

Art. 21

Weisungen Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

Art. 22

Oberaufsicht des Grossen Rates <sup>1</sup>Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Grossen Rates.  
<sup>2</sup>Der Kantonsgerichtspräsident erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

Art. 23

Lastenteilung  
a. Kanton <sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten der Rechtspflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.  
<sup>2</sup>Der Kanton erhält die von den Gerichten gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

Art. 24

b. Bezirk <sup>1</sup>Der Bezirk entschädigt den Vermittler und erhält die von ihm gesprochenen Gebühren.  
<sup>2</sup>Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:  
a) den Vermittler;  
b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht, Schlichtungsstelle und Jugendgericht, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;  
c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

**C. Verfahren**

**I. Justizgrundsätze**

Art. 25

Richterliche Unabhängigkeit <sup>1</sup>Der Richter ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden.  
<sup>2</sup>Ein Rückweisungsentscheid bindet die untere Instanz an die Rechtsauffassung, die ihm zugrunde liegt.

Art. 26

Beschlussfassung  
a. Stimmenthaltung <sup>1</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig.  
<sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

## Art. 27

<sup>1</sup>Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen.

b. Änderung der Zusammensetzung

<sup>2</sup>Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligter liegt.

## Art. 28

<sup>1</sup>Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Parteien auf eine solche verzichten.

c. Zirkulationsbeschlüsse

<sup>2</sup>Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen. Jeder Richter kann Beratung verlangen.

Art. 29<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Vermittler, Mitglieder der Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse, Richter und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie:

Ausstand  
a. Gründe

- a) selbst, Personen, die mit Ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;
- b) Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) als öffentlich-rechtlicher Angestellter, Richter oder Gerichtsschreiber in einer anderen Instanz in der gleichen Sache bereits mitgewirkt haben;
- d) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

<sup>2</sup>Nicht als Ausstandsgrund gilt die Mitwirkung von Richtern und Gerichtsschreibern im summarischen Verfahren für ein nachfolgendes ordentliches Verfahren.

## Art. 30

<sup>1</sup>Es entscheiden endgültig Anstände über die Ausstandspflicht:

b. Entscheid

- a) des Vermittlers sowie der Mitglieder der Schlichtungsstelle der Bezirksgerichtspräsident;
- b) von Präsidenten eines unter Aufsicht des Kantonsgerichtes stehenden Gerichtes der Kantonsgerichtspräsident;
- c) von anderen Richtern und von Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1 lit. c) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

<sup>2</sup>Über den Ausstand des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet dessen Stellvertreter.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Aufhebung eines unter Verletzung der Ausstandspflicht zustande gekommenen Entscheides im Rechtsmittelverfahren.

Art. 31

Rechtsvertretung

<sup>1</sup>Die berufsmässige Vertretung vor den Gerichten ist den zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten, sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

<sup>2</sup>Die Vertreter haben sich mit einer entsprechenden Vollmacht auszuweisen.

<sup>3</sup>Die im Kanton niedergelassenen, praktizierenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Vertretung einer Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wird, zu einem reduzierten Tarif zu übernehmen.

Art. 31a<sup>1</sup>

Bevollmächtigte  
Regel

<sup>1</sup>Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten Personen, die mit ihr verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie übertragen.

<sup>2</sup>Die Handlungen und Unterlassungen des Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber ebenso verbindlich, wie wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

Art. 31b<sup>2</sup>

Vollmacht  
a. Form

<sup>1</sup>Wer ausser in der Stellung als gesetzlicher oder statutarischer Vertreter für einen andern Prozesshandlungen vornehmen will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht.

<sup>2</sup>Vormünder haben sich über ihre Vertretungsbefugnis durch eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde auszuweisen.

<sup>3</sup>Bei mangelhaftem Ausweis über die Prozessvollmacht entscheidet das Gericht über die Zulassung den Umständen gemäss. Es kann bei fehlendem Ausweis der betreffenden Partei eine Notfrist ansetzen, ihn beizubringen.

Art. 31c<sup>3</sup>

b. Umfang

Eine allgemeine Prozessvollmacht berechtigt zur Vornahme aller im Streite notwendigen oder nützlichen Rechtshandlungen, dagegen nicht zur Übertragung der Voll-

<sup>1</sup> Eingefügt durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

<sup>2</sup> Eingefügt durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002).

<sup>3</sup> Eingefügt durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002).



macht auf einen andern, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Abstand vom Prozesse, zur Stellung eines Konkursbegehrens und zur Entgegennahme des Streitobjektes. Hierfür bedarf es einer besonderen Ermächtigung.

#### Art. 31d<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Prozessvollmacht erlischt mit dem Tode, mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurse des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Tritt dieser Fall beim Vollmachtgeber ein, so bleibt der Bevollmächtigte verpflichtet, die zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlichen Vorkehren zu treffen, bis der Rechtsnachfolger oder die zur Interessenwahrung verpflichtete Behörde in der Lage ist, es selbst zu tun.

c. Erlöschen

<sup>2</sup>Die Vollmacht erlischt ferner durch Widerruf seitens des Vollmachtgebers oder durch Verzicht des Bevollmächtigten. Im letztern Falle ist der Bevollmächtigte aber verpflichtet, noch während 14 Tagen für den Vollmachtgeber zu handeln, soweit dies nötig ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen.

<sup>3</sup>Widerruf und Verzicht sind der Gegenpartei und dem Gerichte mitzuteilen; sie erlangen diesem gegenüber erst Gültigkeit mit dieser Mitteilung.

#### Art. 31e<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Ohne Vollmacht vorgenommene Prozesshandlungen sind nichtig. Der ohne Vollmacht handelnde Vertreter ist zur Bezahlung sämtlicher Prozesskosten zu verurteilen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Handeln ohne  
Vollmacht

<sup>2</sup>Bei nachträglicher Ermächtigung gelten jedoch die vorgenommenen Prozesshandlungen als genehmigt.

#### Art. 31f<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Vor Vermittleramt kann sich eine Partei durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

Vor Vermittler-  
amt

<sup>2</sup>Bei Streitigkeiten unter Kantonseinwohnern ist die Parteivertretung nur in Fällen von erwiesener Krankheit oder längerer dringender Landesabwesenheit zulässig.

<sup>3</sup>Will eine Partei sich vertreten lassen, so ist die Gegenpartei sofort davon zu verständigen. Wird diese Mitteilung unterlassen, so kann die Gegenpartei auf Kosten des Fehlbaren einen neuen Vorstand verlangen.

<sup>1</sup> Eingefügt durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002).

<sup>2</sup> Eingefügt durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002).

<sup>3</sup> Eingefügt durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 31g<sup>1</sup>

Verbeiständung In Ehestreitsachen, Streitigkeiten aus eingetragener Partnerschaft, Vaterschaftsprozessen, Nachlass- und Notstundungsverfahren ist vor Gericht nur eine Verbeiständung, nicht aber eine Vertretung zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht.

## Art. 32

Amtssprache Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte bedienen sich der deutschen Sprache.

## Art. 33

Übersetzung und andere Hilfsmittel <sup>1</sup>Können sich Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht der Richter einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

<sup>2</sup>Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sinngemäss angewendet.

<sup>3</sup>Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

Art. 34<sup>2</sup>

Öffentlichkeit der Verhandlungen <sup>1</sup>Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich. Die Urteilsberatungen sind geheim.

a. Anwendungsbereich

<sup>2</sup>Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;
- b) vor dem Vermittler und vor der Schlichtungsstelle;
- c) in Prozessen aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht sowie eingetragener Partnerschaft;
- d) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

<sup>3</sup>Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

## Art. 35

b. Beschränkung <sup>1</sup>Zuhörer werden zu den öffentlichen Verhandlungen zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

<sup>2</sup>Personen unter 18 Jahren kann der Zutritt verweigert werden.

<sup>3</sup>Bild- und Tonaufnahmen sind nur für Gerichtszwecke gestattet.

<sup>1</sup> Eingefügt durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Ergänzt durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

<sup>2</sup> Aufgehoben (Abs. 2 lit. d, bisherige lit. e wird zu lit. d) durch JStPO vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007) Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

## Art. 36

<sup>1</sup>Der Richter kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekanntgeben. Veröffentlichung

<sup>2</sup>Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege.

<sup>3</sup>Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.

**II. Geschäftsordnung**

## Art. 37

<sup>1</sup>Die Geschäfte des Gerichtes, der Abteilungen und Kommissionen leitet deren Präsident. Geschäftsleitung  
a. Im Allgemeinen

<sup>2</sup>Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.

## Art. 38

<sup>1</sup>Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen. b. Übertragung  
von Befugnissen

<sup>2</sup>Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

## Art. 39

<sup>1</sup>Der Präsident kann entscheiden über: Präsidentialentscheid

- a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige und unbegründete Eingaben;
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensbescheid zu fällen ist.

<sup>2</sup>Er begründet das Erkenntnis kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.

Art. 40<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Gerichtsschreiber: Gerichtsschreiber

- a) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide;
- b) wirkt auf Verlangen des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit;
- c) erlässt im Auftrage des Präsidenten prozessleitende Verfügungen.

<sup>2</sup>Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten seiner Instanz.

<sup>1</sup> Ergänzt (Abs. 1 lit. c) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2007.

<sup>3</sup>Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt.

Art. 41

Kleidung Richter, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte tragen in den Verhandlungen dunkle Kleidung.

Art. 42

Gerichtspolizei  
a. Vorkehren <sup>1</sup>Der Präsident sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann Dritte und im Fall grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.

<sup>2</sup>Erscheint die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet, so veranlasst er polizeilichen Schutz und wenn nötig die Durchsuchung von Personen und Sachen.

Art. 43

b. Ordnungsbussen <sup>1</sup>Wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter in einem Verfahren gesetzliche Vorschriften, Anordnungen des Richters oder den durch die gute Sitte gebotenen Anstand schuldhaft verletzt oder mutwillig den Geschäftsgang stört, kann vom Richter mit Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 10'000.— bestraft werden.

<sup>2</sup>Der Richter widerruft oder mildert die Ordnungsstrafe, soweit sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist.

**III. Eingaben**

Art. 44

Zahl der Exemplare <sup>1</sup>Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gerichte und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.

<sup>2</sup>Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einlegers erstellt werden.

Art. 45

Beschränkung auf das Wesentliche <sup>1</sup>Begehren und Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken.

<sup>2</sup>Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Auflage von Kosten oder einer Ordnungsstrafe.

## Art. 46

Eingaben an einen unzuständigen Richter werden der zuständigen Behörde überwiesen. Der Absender ist zu benachrichtigen.

Unzuständiger  
Richter

**IV. Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden**

## Art. 47

<sup>1</sup>Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen des Richters werden in der Regel durch die Post, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt.

Art der Eröffnung

<sup>2</sup>Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, wird die Mitteilung, von Entscheiden der Rechtsspruch, im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Der Richter kann zusätzlich eine andere Art der Veröffentlichung anordnen. Die Veröffentlichung ist auch zulässig, wenn die Zahl der Empfänger sehr gross oder schwer bestimmbar ist.

## Art. 48

<sup>1</sup>Eine Zustelladresse in der Schweiz haben zu bezeichnen:

Zustelladresse

- a) Beteiligte, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind;
- b) Beteiligte, die im Ausland wohnen.

<sup>2</sup>Wer der richterlichen Aufforderung nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.

<sup>3</sup>Bezeichnen Streitgenossen oder andere Mitbeteiligte keine gemeinsame Zustelladresse, kann der Richter die Zustellung an einen Beteiligten zuhanden der Übrigen oder auf Begehren Einzelzustellung verfügen.

## Art. 49

<sup>1</sup>Präsident und Gerichtsschreiber unterzeichnen die Entscheide des Gerichtes.

Unterzeichnung

<sup>2</sup>Ist der Präsident oder der Gerichtsschreiber verhindert, so unterzeichnet stellvertretend ein Richter, der beim Entscheid mitgewirkt hat.

## Art. 50

<sup>1</sup>Richterlichen Erkenntnissen ist eine Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel, dessen Formerfordernisse und die Rechtsmittelinstanz beizufügen.

Rechtsmittel-  
belehrung

<sup>2</sup>Wurde ein Vorladungstermin oder eine Frist versäumt, bezieht sich die Belehrung auf die Wiederherstellung.

## V. Gebühren und Kosten

### Art. 51

- Gebühren
- <sup>1</sup>Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheide grundsätzlich Gebühren bis Fr. 20'000.—.
- <sup>2</sup>Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.— auf das Doppelte.
- <sup>3</sup>Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 1999).
- <sup>4</sup>Die nähere Ausgestaltung des Gebührentarifs wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

### Art. 52

- Andere Gerichtskosten
- Die Kosten für Augenscheine, Zeugenbefragungen, Expertisen usw. werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gerichtsgebühren hinzugerechnet.

### Art. 53

- Unentgeltliche Rechtspflege  
a. Voraussetzungen
- <sup>1</sup>Eine Partei hat Anspruch auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn ihr die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozesskosten aufzubringen.
- <sup>2</sup>Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht bewilligt:
- wenn das Verfahren aussichtslos erscheint;
  - für juristische Personen und Handelsgesellschaften, Sondervermögen sowie Konkurs- und Nachlassmassen;
  - für Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften;
  - in weiteren durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

### Art. 54

- b. Gegenstand
- Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst nach Bedarf:
- die Befreiung von Vorschüssen und Sicherheitsleistungen;
  - die Befreiung von den amtlichen Kosten;
  - die Bestellung eines Rechtsvertreters; dieser wird durch den Staat entschädigt, sofern kein Rückgriff auf die kostenpflichtige Gegenpartei möglich ist.

### Art. 55

- c. Verfahren
- <sup>1</sup>Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege können mit einer kurzen Begründung, unter Einreichung der Akten und Angabe der Parteibegehren im Hauptverfahren, jederzeit beim jeweiligen Gericht gestellt werden.
- <sup>2</sup>Der Präsident entscheidet endgültig über das Gesuch. Vor dem Entscheid über die Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung hört der Präsident die Gegenpartei an.

<sup>3</sup>Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann grundsätzlich nicht rückwirkend bewilligt werden und ist vor jeder Gerichtsinstantz neu zu stellen.

Art. 56

Die Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege wird entzogen, soweit die Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder im Laufe des Verfahrens dahinfallen. d. Entzug

Art. 57

<sup>1</sup>Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei, insbesondere bei günstigem Prozessausgang, es gestatten, kann sie zur Nachzahlung der gesamten, vom Staat übernommenen Kosten, verpflichtet werden. e. Nachforderung

<sup>2</sup>Zuständig ist der Gerichtspräsident, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat.

**VI. Fristen**

Art. 58

<sup>1</sup>Fristen, die das Gesetz festlegt, können nicht erstreckt werden.

Grundsätze  
a. Gesetzliche  
Fristen

<sup>2</sup>Sie haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 59

<sup>1</sup>Der Richter kann von ihm gesetzte Fristen erstrecken und Vorladungstermine verschieben, wenn vor dem Fristablauf oder vor dem Verhandlungstermin darum er-sucht wird. b. Richterliche  
Fristen und Vor-  
ladungen

<sup>2</sup>Er hält die Verwirkungsfolge in der Fristansetzung oder in der Vorladung fest.

Art. 60

Der Richter berücksichtigt bei der Festsetzung von Fristen und Vorladungsterminen sowie bei deren Erstreckung oder Verschiebung den Zweck des Verfahrens, die Vorschriften über dessen Dauer sowie die Interessen der Beteiligten und Dritter. c. Ermessen des  
Richters

Art. 61

Die Vorladung bezeichnet ihren Zweck. Sie zeigt an, ob persönliches Erscheinen gefordert wird. Vorladungen  
a. Form

Art. 62

Wer auf Vorladungen hin innert einer halben Stunde nach der festgesetzten Zeit unentschuldigt nicht erscheint oder die Beteiligung an der Verhandlung ablehnt, kann als ausgeblieben betrachtet werden. b. Ausbleiben

Art. 63

Fristenlauf

<sup>1</sup>Für die Berechnung der Fristen gilt grundsätzlich das kantonale Gesetz über den Fristenlauf.

<sup>2</sup>Wird eine Frist nach Monaten bemessen, endet sie am Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Fristeröffnung entspricht, oder, wenn der Tag fehlt, am letzten Tag des Monats.

<sup>3</sup>Wird eine Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Überweisung an die zuständige Stelle vorgeschrieben ist.

Art. 64

Wiederherstellung

a. Voraussetzung

<sup>1</sup>Ein Vorladungstermin oder eine Frist wird wiederhergestellt, wenn der Säumige ein unverschuldetes Hindernis als Ursache der Säumnis glaubhaft macht.

<sup>2</sup>Der Richter kann die Wiederherstellung anordnen, wenn den Säumigen ein leichtes Verschulden trifft oder wenn der Verfahrensgegner zustimmt.

<sup>3</sup>Die Wiederherstellung kann auch erfolgen, nachdem ein Endentscheid ergangen ist.

Art. 65

b. Zuständigkeit

Über die Wiederherstellung entscheidet der Richter, bei dem der Vorladungstermin oder die Frist versäumt wurde.

Art. 66

c. Gesuch

<sup>1</sup>Das Gesuch ist innert sieben Tagen, nachdem das Hindernis weggefallen oder der Versäumnisentscheid eröffnet worden ist, schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Wurde die Vorladung, die Frist oder der Versäumnisentscheid veröffentlicht, kann die Wiederherstellung nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Veröffentlichung zwei Monate verstrichen sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Strafurteile.

<sup>3</sup>Im Gesuch sind die Wiederherstellungsgründe darzulegen und Beweismittel zu nennen.

Art. 67

d. Entscheid

<sup>1</sup>Der Richter entscheidet, nachdem er dem Verfahrensgegner Gelegenheit zur Vernehmung gegeben hat.

<sup>2</sup>Er kann beantragte Beweise erheben und von Amtes wegen abklären, ob die geltend gemachten Wiederherstellungsgründe zutreffen.

Art. 68

e. Weiterzug

<sup>1</sup>Es können weitergezogen werden:



- a) der Wiederherstellungsentscheid betreffend einen End- oder Teilentscheid nach den Vorschriften, die für diesen gelten;
- b) der Entscheid über die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist nach den Vorschriften, die für den Entscheid über das Rechtsmittel gelten.

<sup>2</sup>Für andere Entscheide bleiben die Vorschriften über die Rechtsverweigerungsbeschwerde vorbehalten.

#### Art. 69

Die Gerichtsferien dauern:

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Gerichtsferien

a. Dauer

#### Art. 70<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Während der Gerichtsferien stehen gesetzliche und richterliche Fristen still.

b. Wirkung

<sup>2</sup>Die Beteiligten dürfen nicht zu Verhandlungen aufgeboten werden.

#### Art. 71<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) vor dem Vermittler und vor der Schlichtungsstelle;
- b) in ehe-, miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wenn in erster Instanz der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist;
- c) im summarischen und im beschleunigten Verfahren;
- d) in Streitigkeiten über die fürsorgliche Freiheitsentziehung.

c. Ausnahmen

<sup>2</sup>Den Beteiligten wird angezeigt, wenn eine Frist trotz Gerichtsferien läuft.

### VII. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden

#### Art. 72

Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert ihn der Richter auf Antrag oder von Amtes wegen.

Erläuterung  
a. Voraussetzung

#### Art. 73

<sup>1</sup>Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich innert sieben Tagen seit Zustellung des Urteils einzureichen.

b. Verfahren

<sup>2</sup>Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruches. Neue Beweismittel, die im früheren Prozess nicht vorlagen, sind ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2007.

<sup>2</sup> Abgeändert (lit. b) durch LdsgB vom 29. April 2001.

<sup>3</sup>Der Verfahrensgegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

<sup>4</sup>Der Richter entscheidet ohne Verhandlung.

Art. 74

c. Weiterzug

<sup>1</sup>Die Ablehnung der Erläuterung kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird.

<sup>2</sup>Entspricht der Richter dem Gesuch, eröffnet er den Entscheid neu.

Art. 75

Berichtigung

Offenkundige Versehen eines Entscheides, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrtige Bezeichnung der Beteiligten lässt der Gerichtspräsident ohne weiteres berichtigen.

**D. Schlussbestimmung<sup>1</sup>**

Art. 76 - 80<sup>2</sup>

Art. 81

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Gemäss GrRB vom 22. Februar 1999 am 26. April 1999 in Kraft getreten.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.